



Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Sankt Wolfgang

Mittagsbetreuungssatzung - MitS)

Gemeinderatsbeschluss: 27.02.2023
Anschlag an der Amtstafel: 02.03.2023
In-Kraft-Treten: 01.09.2023

Inhaltsübersicht

	Seite
Erster Teil: Allgemeines	2
§ 1 Trägerschaft und Rechtsform	2
§ 2 Zweckbestimmung	2
Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung	2
§ 3 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung	2
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Gebühren	4
Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss	4
§ 6 Abmeldung/Kündigung	4
§ 7 Ausschluss	4
§ 8 Sicherheit, Krankheit, Anzeige	4/5
Vierter Teil: Sonstiges	5
§ 9 Öffnungszeiten, Kernzeiten, Schließzeiten	5
§ 10 Mindestbuchungszeiten	5
§ 11 Mittagessen	6
§ 12 Hausaufgaben	6
§ 13 Medikamente	6
§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten	6
§ 15 Betreuung auf dem Wege	6
§ 16 Unfallversicherungsschutz	7
§ 17 Haftung	7
Fünfter Teil: Schlussbestimmungen	7
§ 18 Inkrafttreten	7



Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sankt Wolfgang folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Sankt Wolfgang ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Sankt Wolfgang.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Mittagsbetreuung gem. Art. 22 GO als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Mittagsbetreuung bietet zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den Schulkindern der Grundschule Sankt Wolfgang, eine Betreuung an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis 14 Uhr bzw. bis 16 Uhr.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der Satzung sowie der verfügbaren Plätze und nach vorhandenem Personal- und Raumangebot.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 3

Anmeldung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahme-anträge werden bei der Platzvergabe berücksichtigt.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde die Buchungszeiten für das Buchungsjahr festzulegen. Um die Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Mittagsbetreuung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Anmeldung für die Neuaufnahme von Schulkindern muss bis zum Informationstag der Schule (Anfang bis Mitte Februar) erfolgen und ist verbindlich. Nach diesem Termin kann die Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Wegzug der Familie, widerrufen werden. Anmeldeschluss für die Weiterführung der Betreuung der Jahrgangsstufen 2-4, ist der letzte Schultag vor den Faschingsferien des laufenden Schuljahrs.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten sowie Abmeldungen ab Schuljahresbeginn sind bis zum 1.11. des jeweiligen Jahres möglich und müssen schriftlich oder elektronisch spätestens zum 20.10. des jeweiligen Jahres erklärt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind Änderungen und Abmeldungen nur noch gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung möglich.
- (5) Wird eine Betreuung außerhalb der gebuchten Tage oder länger kurzfristig notwendig, so gibt es, in Absprache mit der Leitung, die Möglichkeit einen kostenpflichtigen Notfalltag dazu zu buchen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.



§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Einvernehmen mit der Gemeinde und im Benehmen mit der Schulleitung. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht. Die Leitung der Mittagsbetreuung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich in schriftlicher Form mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr, beginnend mit dem 01.09. eines Jahres und endend mit Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne das es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt vorrangig in den Jahrgangsstufen 1 und 2 insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte und nach Maßgabe des vorhandenen Personal-, Raum- und Platzangebotes. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den, auf die Grundschule Sankt Wolfgang gehenden Kindern, nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
 2. Kinder, die besonders gefördert werden müssen (z. B. Sprache, Integration)
 3. Kinder, deren Elternteile beide in Vollzeit (min. 35 Stunden) berufstätig sind
 4. Kinder der 1. Jahrgangsstufe
 5. Kinder der 2. Jahrgangsstufe
 6. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe sind entsprechende Belege vorzuweisen. Die Dringlichkeitsstufen sind entsprechend ihrer Reihenfolge anzuwenden. Die Gemeinde behält sich vor, bei Härtefällen eine andere Regelung über die Vergabe von Plätzen vorzunehmen.

- (4) Die Aufnahme von Kindern in den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann darüber hinaus nur bei ausreichender Kapazität erfolgen. Sind nicht genügend Plätze für diese Jahrgänge verfügbar, so wird die Auswahl unter den, auf die Grundschule Sankt Wolfgang gehenden Kindern, nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden
 2. Kinder, die besonders gefördert werden müssen (z. B. Sprache, Integration)
 3. Kinder, deren Elternteile beide in Vollzeit (min. 35 Stunden) berufstätig sind
 4. Kinder, die die Mittagsbetreuung bereits im Vorjahr besucht haben
 5. Kinder der 3. Jahrgangsstufe
 6. Kinder der 4. Jahrgangsstufe
 7. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe sind entsprechende Belege vorzuweisen. Die Dringlichkeitsstufen sind entsprechend ihrer Reihenfolge anzuwenden. Die Gemeinde behält sich zur Abwendung unbilliger Härten in begründeten Ausnahmefällen eine andere Regelung vor.

- (5) Kinder von Familien in Notfallsituationen, oder besonderen familiären, oder sozialen Verhältnissen soll die kurzfristige Aufnahme in die Mittagsbetreuung auch während des laufenden Schuljahres ermöglicht werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Mittagsbetreuung in Abwägung der Situation. Einzelfallentscheidungen bleiben dem Träger vorbehalten.
- (6) Zur Berücksichtigung der Anmeldung des Kindes sind dem Antragsformular entsprechende Belege durch den Arbeitgeber, bei Selbständigen die Gewerbeanmeldung, beizufügen.
- (7) Kinder, die nicht aufgenommen werden konnten werden auf Antrag auf eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werden von Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen gem. Abs. 3.
- (8) Unrichtige Angaben zu den persönlichen Verhältnissen bei der Anmeldung können zum Verlust des Betreuungsplatzes führen.



§ 5 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Sankt Wolfgang werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Sankt Wolfgang.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung während des Betreuungsjahres nach dem Stichtag gem. §3 Abs. 4 dieser Satzung ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug in eine andere Gemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Grund ist zu belegen. Des Weiteren ist eine Abmeldung im Einzelfall möglich, wenn der Platz im selben Umfang durch ein anderes Kind aus der Warteliste nachbesetzt werden kann, oder, sollte kein Kind auf der Warteliste sein, wenn dadurch keine Kürzung der Fördermittel zu erwarten ist. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Leitung der Mittagsbetreuung im Benehmen mit der Verwaltung. Während der letzten drei Monate des Schuljahres ist eine Kündigung nicht möglich.
- (2) Die Gemeinde Sankt Wolfgang kann die Buchungs- und Betreuungsvereinbarung gem. §7 Abs. 1 dieser Satzung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beenden. Der Träger hat vor Ausspruch einer Beendigung die Personensorgeberechtigten gem. §7 Abs. 2 anzuhören.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es wiederholt (mehr als drei Mal) ohne vorherige Abmeldung (unentschuldigt) oder ohne Angabe von triftigen Gründen, insbesondere Arzttermine, Krankheit, gefehlt hat,
 - b. es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - c. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten,
 - d. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet,
 - e. das Kind wiederholt und nachhaltig gegen die Regeln der Betreuung verstößt,
 - f. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - g. die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbes. Infektionsschutzgesetz) oder laut dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - h. die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen, insbesondere falsche und unvollständige Angaben machen.
- (2) Der Ausschluss ist schriftlich anzukündigen. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes in schriftlicher Form anzuhören.



§ 8

Sicherheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Wenn ein Kind unentschuldig fehlt und auch auf Nachfrage in der Schule nicht aufzufinden ist, sind die Betreuer/Betreuerinnen verpflichtet die Polizei zu rufen, wenn eine telefonische Klärung nicht möglich ist.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind, gestattet. Das Betreuungspersonal ist berechtigt unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Mittagsbetreuung zu verweisen und übt insoweit das Hausrecht aus.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer meldepflichtigen Krankheit oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamt nachgewiesen wird.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten; Kernzeiten; Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist während der Schulzeit in der Regel von 11:35 Uhr bis 16 Uhr geöffnet. Die Betreuung ist entweder bis 14 Uhr, oder bis 16 Uhr buchbar. Die Abholzeit ist zwischen 13:45 – 14:00 Uhr bzw. von 15:45 – 16:00 Uhr.
- (2) Das Kind muss bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit anwesend sein. Nur in dringenden und begründeten Ausnahmefällen (z. B. ein Arztbesuch) ist eine Abweichung, in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung und nur, sofern der Betrieb der Mittagsbetreuung dadurch nicht gestört wird, möglich. Die Leitung der Mittagsbetreuung ist befugt für die Abwesenheit entsprechende Belege einzufordern.
- (3) In der Zeit von 14 Uhr bis 15:00 Uhr findet eine Hausaufgabenbetreuung statt. In diesem Zeitraum können die Kinder nicht abgeholt werden.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang bzw. per E-Mail) bekannt gegeben.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, aus gegebenem Anlass (Epidemie, Pandemie, ansteckende Krankheiten, Unwetter, etc.) die Mittagsbetreuung vorübergehend zu schließen. Dies gilt auch für Krankheitsfälle des Personals und Arbeitskämpfe, soweit eine Vertretung nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Dies gilt dabei auch bei höherer Gewalt, durch welche die Nutzung der Räume der Mittagsbetreuung vorübergehend nicht möglich ist.
- (1) Eine Rückerstattung von Gebühren ist ausgeschlossen.
- (6) Für den Fall, dass der Betrieb der Mittagsbetreuung langfristig und auf Dauer geschlossen werden muss (z. B. Brand) steht den Personensorgeberechtigten kein Ersatzanspruch auf einen Betreuungsplatz gegen den Träger zu.

§ 10

Mindestbuchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt einen Tag in der Woche bei einer Betreuung bis 14.00 Uhr und zwei Tage bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr.
- (2) Eine Kurzzeitbuchung von bis zu 3 Monaten je Schuljahr ist in begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Leitung der Mittagsbetreuung möglich.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können kostenpflichtig „Gastkinder“ (sog. Tageskinder) in der Mittagsbetreuung aufgenommen werden, die nicht regelmäßig für Einrichtung besuchen. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht.



§ 11 Mittagessen

- (1) Es wird ein warmes Mittagessen angeboten (Extrabuchung). Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die ausgegebenen Speisen. Bei Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten ist die Leitung der Mittagsbetreuung zu informieren.
- (2) Das Mittagessen kann nur für alle Betreuungstage, für die das Kind angemeldet ist, gebucht werden. Einzelbuchungen sind nicht möglich.
- (3) Das Mittagessen ist gem. der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung je gebuchten Essen zu zahlen
- (4) Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist nur mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende möglich. Eine kurzfristige Abmeldung vom Mittagessen ist nicht möglich.

§ 12 Hausaufgaben

- (1) Im Rahmen der verlängerten Mittagsbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Das Personal der Mittagsbetreuung gibt Hilfestellung bei der Anfertigung der Hausaufgaben. Die Überprüfung der Hausaufgaben obliegt den Eltern. Nachhilfeunterricht wird nicht geleistet.

§ 13 Medikamente

- (1) Das Personal der Mittagsbetreuung darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen.
- (2) Benötigt ein Kind Medikamente, kann im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Das Personal der Mittagsbetreuung kann die Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Elterngespräche wurden angeboten. Termine können schriftlich, oder mündlich vereinbart werden.
- (3) Der Elternabend findet zu Beginn des Schuljahres im Oktober statt.

§ 15 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn das Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich im Rahmen der Abholzeiten gem. §9 Abs. 1 abgeholt werden.



**§ 16
Unfallversicherungsschutz**

- (1) Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Mittagsbetreuung zu melden.

**§ 17
Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Nutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind nicht dem Personal der Mittagsbetreuung zur Aufbewahrung übergibt, wird nicht gehaftet. Für Verlust, Verwechslung, oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadenersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Sankt Wolfgang, den 28.02.2023


Gaigl
Erster Bürgermeister



*Im Internet veröffentlicht:
www.st-wolfgang-ob.de am 02.03.23*